**Wasserordnung KGV Plön**

**Aufgaben des Vereins**

Der Kleingärtnerverein verfügt in einigen Anlagen über eigene Gemeinschaftsanlagen, mit denen alle Parzellen während der Vegetationsperiode mit Wasser versorgt werden können. Dazu betreibt der Verein ein Leitungsnetz durch welches jede Parzelle mit Wasser versorgt wird. Der jeweilige Abgang von der Gemeinschaftsanlage in die einzelnen Parzellen ist durch ein Auslaufventil bzw. bei feststehenden Anschlüssen durch ein Absperrventil zu verschließen.

Während des Winterhalbjahres wird die Wasserversorgung eingestellt. Der Zeitpunkt der Außer- bzw. Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung wird von den Wasserverantwortlichen im Schaukasten bekannt gegeben.

Plant ein Pächter Veränderungen seiner Anlage oder besteht die Notwendigkeit eines Eingriffs in die Gemeinschaftsanlage, ist dies beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand prüft den Antrag, berät die Pächter und leitet (nach positiver Entscheidung) alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Vorhabens ein.

Wer Schäden oder Havarien im Leitungsnetz feststellt, muss alle notwendigen Maßnahmen treffen, um weitere Schäden abzuwenden. Der Vorstand ist unverzüglich zu informieren.

 **Aufgaben der Pächter**

Bau, Änderung oder Erweiterung und Betrieb der Wasserleitung im Kleingarten ist Angelegenheit des Pächters. Er ist für Wartung, Reparatur und Sicherheit der Wasserleitung im Garten verantwortlich. Vor Beginn der Arbeiten beim Bau der Wasserleitung soll er den jeweiligen Obmann/frau (Wasserwart )konsultieren.

Feststehende Anschlüsse an die Gemeinschaftsanlage sind genehmigungspflichtig. Es ist nicht gestattet, selbstständig Eingriffe in die Gemeinschaftsanlagen vorzunehmen.

Der Pächter muss bei feststehenden Anschlüssen an seiner Gartengrenze einen Wasserschacht bauen, in dem das Absperrventil und der Wasserzähler Platz finden. Von dort aus ist die Wasserleitung bis zur Entnahmestelle im Erdreich zu verlegen. Im Allgemeinen reicht Spatentiefe aus. Der Wasserschacht ist sauber zu halten. Anzahl und Anordnung der Entnahmestellen mit Auslaufventilen im Kleingarten kann der

Pächter wählen. Zur Sicherung eines möglichst gleichmäßigen Wasserdrucks im gesamten Netz dürfen Rohrleitungen und Auslaufventile nur in der Nennweite ½“ verwendet werden. Wasserentnahmestellen in den Lauben sind nicht gestattet.

Die Wasserentnahme durch die Pächter ist erst nach dem Einbau, der Kontrolle des Anfangsstandes des Zählers durch den Obmann/frau ( Wasserwart) zulässig. Diebstahl von Wasser wird geahndet.

 Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach der Winterpause.

**Vor der Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung im Frühjahr ist das Absperrventil zu verschließen.**

Der Wasserzähler, die Rohrleitungen und die Auslaufventile an den Entnahmestellen sind zu kontrollieren. Jeder festgestellte Schaden ist unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Wasserzähler darf nur der Obmann/frau ( Wasserwart ) auswechseln. Verluste wegen defekter Wasserzähler und Auslaufventile oder unsachgemäßen Betreiben der Anlage gehen zu Lasten des Pächters.

**Durchführungsbestimmungen**

Alle im Zusammenhang mit dem Errichten und Betreiben des Wasseranschlusses im Kleingarten entstehenden Kosten trägt der Pächter.

Verstöße gegen die Wasserordnung können nach der Satzung und der Gartenordnung mit einem Ordnungsgeld oder der Gartenkündigung geahndet werden, bei Schäden die durch Nutzer entstanden sind haftet der Verursacher.

Die Wasserordnung wird auch auf Pächter angewendet, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Die Wasserzähler werden jährlich abgelesen. Der Termin wird rechtzeitig im Schaukasten bekannt gegeben. Den Ablesern ist der Zutritt in den Kleingarten zu gewähren. Festgestellte Differenzen sind durch die Pächter zu finanzieren. Der Wasserverbrauch zwischen zwei Ableseterminen bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung.

**Sollte der Zugang zum Zähler nicht möglich sein oder verweigert werden beim Ablesetermin wird eine Strafzahlung von 50€ erhoben.**

Die Differenz zwischen dem am Hauptzähler festgestellten Verbrauch und der Summe der in den Parzellen ermittelten Verbrauchswerte wird auf die Anschlüsse aufgeteilt.

Wer das Entgelt für den Wasserverbrauch nicht bezahlt, dem kann der Vorstand die Wasserzufuhr zum Kleingarten unter Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht gem. Unterpachtvertrag sperren. Eine Sperrung kann nach zweimaliger Mahnung vorgenommen werden, wobei mit der zweiten Mahnung eine Fristsetzung von zwei Wochen und die Androhung der Sperrung erfolgt. Die Sperre wird erst aufgehoben, wenn der Pächter seine

Wasserrechnung beglichen hat. Bei illegaler Wasserentnahme kann der Pächter grundsätzlich vom weiteren Wasserbezug ausgeschlossen werden.

Bei Gartenübergabe ist der Zählerstand durch einen Beauftragten des Vorstandes aufzunehmen und nachzuweisen.

Der Vorstand